

Wegweiser für Eilanträge bei **Häuslicher Gewalt und Stalking** (Gewaltschutzgesetz)

- **Amtsgericht
Hanau am Main**
- **Amtsgericht
Gelnhausen**



Hrsg.:
Arbeitskreis Häusliche Gewalt
im Main-Kinzig-Kreis
Facharbeitskreis gegen Gewalt an Frauen (Hanau)



Das Gewaltschutzgesetz

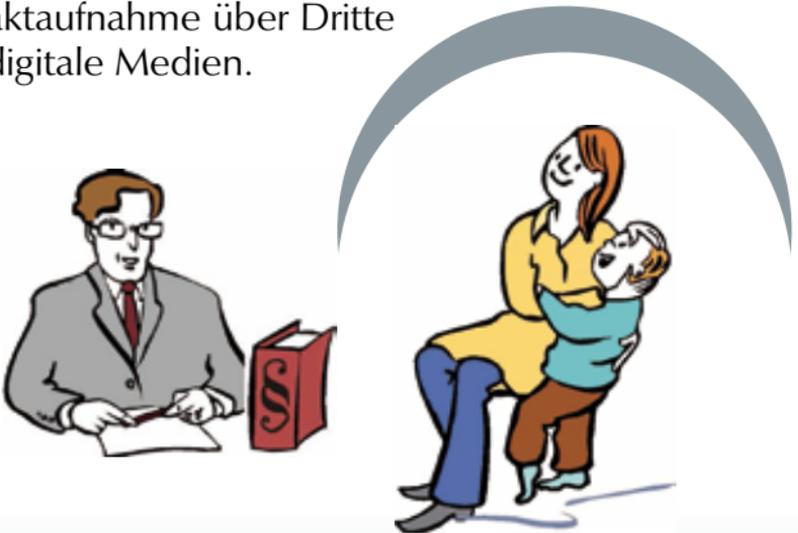
bietet zeitnah zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Anträge

Welche Anträge können Sie stellen?

● Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax, Kontaktaufnahme über Dritte und digitale Medien.



● Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Auch wenn die gewalttätige Person im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten.

- möglicherweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin/den Anwalt der gewalttätigen Person
- möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin

Tip

Es besteht die Möglichkeit **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Beantragen Sie Verfahrenskostenhilfe immer für die Zustellung und Vollstreckung zusammen.

Für den **Verfahrenskostenhilfeantrag** brauchen Sie:

- Nachweise über ihr Einkommen: (Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- Nachweise über Ihre Ausgaben: Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Amtsgerichte

Welches Gericht ist zuständig, wenn Ihr Wohnort Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Hanau, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg oder Schöneck **ist?**

Das Familiengericht beim Amtsgericht Hanau am Main

Nussallee 17
63450 Hanau

Tel. 06181 / 297-0; Fax 06181 / 297-604

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.



Welches Gericht ist zuständig, wenn Ihr Wohnort Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Bierbergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße oder Wächtersbach **ist?**

Das Familiengericht beim Amtsgericht Gelnhausen

Philipp-Reis-Straße 9
63571 Gelnhausen

Tel. 06051 / 829- 0

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr.



Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst beim zuständigen Gericht stellen. Sie brauchen dazu keine Rechtsanwältin/keinen Rechtsanwalt. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. Bei Bedarf können Sie eine Dolmetscher/in mitbringen. Beim Gericht werden Ihre Anträge von einer Rechtspflegerin/einem Rechtspfleger aufgenommen und dem Familiengericht vorgelegt.

Tipp

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was und möglichst wann es passiert ist.

Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten.

Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen. In schwierigen Angelegenheiten empfiehlt es sich, sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu wenden.

Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen? Wenn vorhanden:

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeuginnen oder Zeugen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält

Rechtsprechung

Was passiert nach der Antragsstellung?

Die Familienrichterin/der Familienrichter hat drei Möglichkeiten zu entscheiden.

1. Die Familienrichterin/der Familienrichter entscheidet sofort über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss bereits am selben Tag oder er kommt in den nächsten Tagen per Post. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
2. Die Familienrichterin/der Familienrichter hört die gewalttätige Person zunächst per Post schriftlich an und entscheidet einige Tage später.
3. Die Familienrichterin/der Familienrichter setzt einen Termin nach 2-4 Wochen an. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeuginnen/Zeugen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.



Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit der gewalttätigen Person, ist es sinnvoll, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu haben.

Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Eine Gerichtsvollzieherin/ein Gerichtsvollzieher kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilerstelle.

Dort erhalten Sie die Kontaktdaten der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers für Ihren Wohnort.

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss, aber die polizeiliche Wegweisungsverfügung läuft ab, können Sie diese von der Polizei in Ausnahmefällen verlängern lassen.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen oder eine Strafanzeige stellen.

Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt- oder Näherungsverbot hält.

Wichtig

Achtung

Die Kinder

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht. Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Sie sind immer Opfer von Häuslicher Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern direkt oder indirekt Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind.



Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.

In den nachfolgenden Beratungsstellen finden Sie kostenlos Hilfe und Unterstützung und können einen Termin vereinbaren:

Stadt Hanau

Familien- und Jugendberatung Hanau (fjb)

Sandeldamm 21 · 63450 Hanau

Tel. 06181 / 187530 · fjb@hanau.de

Main-Kinzig-Kreis

ask Familienberatungsstelle

Am Pedro-Jung-Platz 11 · 63450 Hanau

Tel. 06181 / 270620 · info@ask-hanau.de

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig e.V. (ZKJF) Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Philipp-Reis-Str. 2 · 63571 Gelnhausen

Tel. 06051 / 91101 0 · erziehungsberatung.gn@zkjf.de

Jugendhilfestation Schlüchtern

Gartenstr. 3 · 36381 Schlüchtern,

Tel. 06661 / 6892 · jugendhilfestation.slue@zkjf.de

Beratung und Unterstützung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Wir überlegen mit Ihnen, was Sie für Ihren Schutz und den Schutz Ihrer Kinder vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Kontakte

**Bundesweites
Hilfetelefon**
„Gewalt gegen Frauen“
Tel. 08 000 / 116 016
www.hilfetelefon.de
24 Stunden erreichbar

**Wenn Sie in Gefahr sind,
rufen Sie die Polizei - Notruf 110**

Fachberatungsstelle bei Häuslicher Gewalt Frauen helfen Frauen e.V.

Eberhardstraße 3 · 63450 Hanau am Main
Terminvereinbarung unter: Tel. 06181 / 1897664
hilfe@frauenberatung-hanau.de · www.frauenhaus-hanau.de
Die Aufnahme im Frauenhaus ist jederzeit möglich.

Fachberatungsstelle bei Häuslicher Gewalt Frauen helfen Frauen e.V.

Poststraße 8 · 63607 Wächtersbach
Terminvereinbarung unter: Tel. 06053 / 708757
frauenberatungsstelle-waechtersbach@gmx.de
www.frauenhaus-waechtersbach.de
Die Aufnahme im Frauenhaus ist jederzeit möglich.

Hanauer Hilfe e.V.

Beratungsstelle für Opfer und Zeugen von Straftaten
Salzstraße 11 · 63450 Hanau
Tel. 06181 / 24871 · kontakt@hanauer-hilfe.de

Polizeipräsidium Südosthessen

Abteilung Einsatz – E4 Prävention - Migrationsbeauftragte -
Freiheitsplatz 4 · 63450 Hanau
Tel. 06181 / 100 236
migrationsbeauftragte.ppsoh@polizei.hessen.de

Sie brauchen noch weitere Unterstützung bei Gericht?

Die Zeugenbegleitung bei den Justizbehörden Hanau
können Sie täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr erreichen.
Kontakt zum Zeugenzimmer unter 06181/297435
oder 06181/24871.

Flyerbestellung

Bestelladressen

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Referat für Frauenfragen und Chancengleichheit
Barbarossastraße 22, 63571 Gelnhausen
Tel. 06051-85 12316 · frauenbuero@mkk.de

Magistrat der Stadt Hanau

Frauenbüro
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
Tel. 06181-295 467 · frauenbuero@hanau.de

Unterstützt und finanziert durch:

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises



Magistrat der Stadt Hanau



Arbeitskreis
Häusliche Gewalt im MKK



Facharbeitskreis gegen
Gewalt an Frauen (Hanau)



Regionale Geschäftsstelle
Netzwerk gegen Gewalt
im Polizeipräsidium
Südosthessen



2. Auflage, Stand 2018
mit freundlicher Genehmigung des Frankfurter Arbeitskreises
Interventionen bei Gewalt gegen Frauen (INGe).